

Motion

18. Januar 2012

SVP-Fraktion
FDP-Fraktion
CVP-Fraktion

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine Verordnung zu Art. 2^{quinquies} der Gemeindeordnung zu erlassen, worin zusammen mit den Trägern des gemeinnützigen Wohnungsbau erarbeitete Richtlinien festgelegt werden, die zukünftig sicher stellen, dass gemeinnützige Wohnungen auf städtischem Baurechtsland oder mit städtischen Mitteln geförderte Wohnungen nur Mieterinnen und Mietern zu Gute kommen, die tatsächlich auf gemeinnützige Wohnungen angewiesen sind. Dabei ist auf ein steuerbares Haushaltseinkommen von höchstens CHF 60'000 und ein steuerbares Vermögen von maximal CHF 200'000 als wichtiges Auswahlkriterium abzustellen. Ebenfalls sollen die Richtlinien festlegen, dass die Vermietungsbedingungen regelmässig überprüft werden können. Treffen die Vermietungsbedingungen nicht mehr zu, soll die Mieterschaft den vergünstigten Wohnraum innerhalb von maximal 5 Jahren verlassen müssen und die Preis-Differenz zu einem marktüblichen Mietzins via Wohnbaugenossenschaft an die Stadt Zürich zurück-zahlen.

Begründung:

Mit Annahme der Abstimmung vom 27. November 2011 ist der Stadtrat von Zürich verpflichtet, bis ins Jahr 2050 bei den durch Wohnbaugenossenschaften erstellte Wohnungen einen Anteil von einem Drittel – heute rund ein Viertel – anzustreben. Die Stadt Zürich wird deshalb in Zukunft vermehrt Bauland im Baurecht an Wohnbaugenossenschaften abgeben müssen.

In den zukünftig mit Wohnbaugenossenschaften abgeschlossenen Baurechtverträgen sind die Wohnbaugenossenschaften zu verpflichten, die in der Verordnung festgelegten Vermietungsrichtlinien einzuhalten und durchzusetzen.

So soll sichergestellt werden, dass in den gemeinnützigen Wohnungen auch tatsächlich Mieterinnen und Mieter wohnen, die auf die Vergünstigung angewiesen sind. Es soll verhindert werden, dass sich Mieterinnen und Mieter aufgrund der günstigen Wohnsituation Arbeitszeitreduktionen oder Teilzeitpensen auf Kosten der Allgemeinheit bzw. zulasten der Stadtzürcher Steuerzahler leisten können.

